

## 3.10.1 Handlungsleitfaden Intervention – ein Opfer offenbart sich

*Demgegenüber: Grenzverletzungen – und Vorgehen, Abschnitt 3.10.3.*

Das Wichtigste vorab:

### 1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen („wilder Aktionismus“) schadet nur und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (sekundärer Viktimisierung) der Opfer. Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise durchleben oftmals eher die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.
- Verdächtige Person **nicht** ohne Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Außerdem muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines/einer Verdächtigten aufrechterhalten werden. Die Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Vorschnelles Agieren kann daher nicht nur dem Ansehen des/der Verdächtigten schaden, sondern möglicherweise auch dem des Vereins.
- Die Betroffenen (Kind, Jugendliche\*n, Eltern) über weiteres Vorgehen altersangemessen informieren.
- Verdächtige Person - sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt - nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle zeitnah von Aufgaben entbinden oder ihr eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind/Jugendlicher/Jugendlichem und Täter/in).

## 2. Unbedingt das Beratungsangebot der Fachberatungsstellen nutzen!

- Direkt Kontakt zum Notfallteam des DKV aufnehmen. Wenn schon Kontakte zu den zuständigen Ansprechpartner\*innen der Landessportjugend, des Landessportbunds oder anderer geeigneter Fachberatungsstellen (z.B. Kinderschutzbund) bestehen, dann möglicherweise auch diese hinzuziehen. Informationen werden auf Wunsch des Informanten/der Informantin vertraulich behandelt. Hier kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.
- Möglicherweise sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, vielleicht auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man beispielsweise mit dem Beratungsteam der Deutschen Sportjugend sprechen.

## 3. Strafanzeige - Ja oder Nein!

- Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereiten. Sie ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse zu ahnden.
- Wenn nach einer Strafanzeige das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, kann das Präsidium des DKV bei der Spruch- und Schlichtungskammer des DKV beantragen, dem oder der Beschuldigten die Teilnahme an Veranstaltungen zu untersagen oder seine/ihre Lizenz vorübergehend stillzulegen. Gleiches gilt, wenn der Fall verhandelt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Siehe hierzu auch 3.4 Satzung und Ordnungen.

## Empfohlene Interventionsschritte

### A. Erstgespräch

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information, Kontaktdaten, Name und Funktion der/des Anrufenden, Namen und Funktion von Personen, die in diesem Vorfall eine Rolle spielen (s. dazu bsw. Dokument A im Anhang). Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Wertung oder Interpretation. Und

ohne Nachfrage.

- Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der betroffenen Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen zuhören und ihnen Glauben schenken. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche Zweifel zeigt, sollte ihm/ihr versichert werden, dass es/sie/er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Jede Art von Vorwürfen ist unangemessen. Stattdessen kann dem Kind oder dem/der Jugendlichen angeboten werden, dass es/sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Das schließt ein, es zu akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
  - Hören Sie dem Gegenüber zu, ohne zu werten, zeigen Sie Anteilnahme und nehmen Sie alle Informationen auf, **die ohne Drängen und Ausfragen** gegeben werden. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen. Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
2. Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, wie etwa die Information der Erziehungsberechtigten, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die Sie nicht einhalten können wie beispielsweise, niemandem etwas davon zu erzählen. Erläutern Sie, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.

## B. Handlungsschritte

**Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden.**

1. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und beachten Sie Ihre Grenzen. Jetzt zählt nicht, wie es Ihnen in der Situation der/des Betroffenen gehen würde. Suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den oben genannten Ansprechpartner\*innen.
2. Wenn Sie nicht selbst die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Kindeswohl oder sexualisierte Gewalt sind, suchen Sie den Kontakt der zuständigen Person im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“. Damit entsprechen Sie auch dem Vier-Augen-Prinzip.
3. Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprech-

- partner/die Ansprechpartnerin den Vorstand. Die Erziehungsberechtigten sollten erst nach Absprache mit den Ansprechpartner\*innen des Vereins angesprochen werden, und nur dann, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
4. Planen Sie gemeinsam mit der Fachberatungsstelle das weitere Vorgehen.
  5. Im konkreten Verdachtsfall wird zunächst die/der Betroffene mit den nötigen Informationen über das weitere Vorgehen, über Beratungsstellen vor Ort usw. versorgt.
  6. Die weiteren Handlungsschritte werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen festgelegt. Alle Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertreter\*innen abzusprechen, insbesondere, wenn uns die Betroffenen selbst informiert haben.
  7. Bei einer konkreten Beschuldigung nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an die Fachberatungsstellen wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie mit ihr/ihm die weiteren rechtlichen Schritte und treffen Sie Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.
    - Mit der Fachberatungsstelle klären Sie, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertreter\*innen getroffen werden.
  8. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen können eine\*n Nebenklägervertreter\*in einschalten. Wählen Sie eine\*n erfahrene\*n, spezialisierte\*n Nebenklägervertreter\*in. Es gibt in vielen Kommunen erfahrene „Opferanwälte/-anwältinnen“. Adressen vermittelt beispielsweise der „Weiße Ring“.

### C. Vertraulichkeit/Diskretion

Außer der Kontaktperson im Verein und dem Vorstand erfährt zunächst niemand etwas von dem Anliegen.

1. Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
2. Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.

3. Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer\*innen, Presse) oder gar den potenziellen Täter/die potenzielle Täterin kann die Ermittlungen seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften gefährden. Sind Sie nicht der/die Verantwortlich für das Thema Kinderschutz, an den/die die Information als erstes herangetragen worden ist, so sollte auch der/die Verantwortliche sofort informiert werden.
4. Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Denn auch die Rechte des (möglichen) Täters/der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden.

#### **D. Ansprache der/des Verdächtigten**

Der Beschuldigte/die Beschuldigte darf nicht eigenmächtig, also nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle zur Rede gestellt oder mit dem Verdacht konfrontiert werden. Die Ansprache erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des/der Verdächtigten begründen.

#### **E. Kommunikation/Nachbearbeitung**

Ist der Fall öffentlich bekannt geworden und besteht keine Gefahr mehr, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, kann es sinnvoll sein, die Presse vor Ort mit einer sachlichen Mitteilung zu informieren. Die Pressearbeit sollte nur über den Vorstand betrieben werden.

Hierbei sollte gleichzeitig aufgezeigt werden, wie der Verein interveniert hat und welche Präventionsarbeit grundsätzlich geleistet wird. Dabei sind jedoch wieder die Persönlichkeitsrechte des Täters/der Täterin zu beachten, deren Verletzung Schadensansprüche auslösen können. Deshalb sollte der Name der/des Verdächtigten gegenüber der Presse nicht benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte man diese von einer Expertin/einem Experten für Öffentlichkeitsarbeit und möglichst auch von einer Juristin/einem Juristen überprüfen lassen.



Auch innerhalb des Vereins/Verbands empfiehlt es sich, die Betroffenen offensiv darüber zu informieren, beispielsweise einen Elternabend durchzuführen. Wieder verhindert dies die Ausbreitung einer „Gerüchteküche“, und weiteren Spekulationen wird vorgebeugt.